

Recht des westgothischen Gesetzbuches näher stand als der *Lex Romana*, weil diese rein römisches Recht, jenes aber schon romanisiertes gothisches Recht enthielt.

Gegen die Annahme einer solchen Rechtsmischung in jener Zeit könnte man vielleicht das V. Buch von Isidors *Etymologien* geltend machen, das in seinem ersten Theile vom Recht handelt und *De legibus et temporibus* überschrieben ist. Hier werden in der diesem Werke eigenen Weise die einzelnen Rechtsinstitute abgehandelt und zwar fast ausschliesslich solche des römischen Rechts. So handelt der Verfasser von Testamenten, und zwar vom *testamentum iuris civilis* und *iuris praetorii*, vom *t. holographum*, *irritum*, *inofficiosum*, *ruptum*, von der *nuncupatio*, vom *ius liberorum*, vom *codicillus*, ferner u. a. von der *cretio*, *stipulatio*, *bonorum possessio*, *familia herciscunda*, *actio finium regundorum*, *fiducia*, *usucapio*, *mancipatio* u. s. w. Isidor war römischer Abstammung und lebte nach römischem Recht. Hätte er hier das Recht darstellen wollen, nach welchem die Römer des Westgothenreichs zu seiner Zeit lebten, so würde diese Darstellung freilich der Annahme einer weitgehenden Vermischung gothischen und römischen Rechtes widersprechen. Isidor wollte aber offenbar gar nicht das römische Recht seiner Zeit darstellen, sondern ein älteres, echteres römisches Recht, wie er es in seinen Quellen fand. Welches diese Quellen waren, ist leider nicht bekannt. Es finden sich nicht wenige Stellen, die älteren römischen Juristen entlehnt sind. Dass Isidor die Schriften dieser Juristen selbst benutzt hätte, ist nicht wahrscheinlich. Wahrscheinlicher ist schon, dass er Justinians *Digesten* gekannt und daraus geschöpft hat. Am wahrscheinlichsten aber ist, dass er aus einer andern älteren compilierten Darstellung schöpfte, an die er sich eng anschloss. Dadurch würde sich am besten die Thatsache erklären, dass Isidor in der Geschichte der Gesetzgebung nur bis zum *Codex Theodosianus* herabgeht. Andernfalls hätte er doch die späteren *Novellen*, welche in der *Lex Romana* enthalten waren, und die Gesetzgebung Justinians, die ihm, wenn er sie auch in seinem Werke: *De viris illustribus* c. 31, wo er von Justinian spricht, nicht erwähnt, unmöglich ganz unbekannt geblieben sein kann. Von Alarichs II. römischem Rechtsbuche erwähnt er nichts und ebensowenig von der gothischen Gesetzgebung Eurichs und Leovigilds, über die er doch in der *Historia Gothorum* berichtet. Offenbar war hier der Gegenstand seiner gelehrten Bemühungen nur das echte und,